

»Lieutenant Gustl zittert vor den Folgen«

Ein Nachtrag von Ursula Renner

In der »Dokumentation eines Skandals. Arthur Schnitzlers ›Lieutenant Gustl‹ im Hofmannsthal-Jahrbuch 15 (2007) fehlt ein bemerkenswerter Artikel aus Arthur Schnitzlers Zeitungsausschnittsammlung,¹ der hier nachgereicht wird.

*Neues Wiener Tagblatt. Demokratisches Organ, Jahrgang 51, Nr. 168, 21. Juni 1901, S. 1*²

Lieutenant Gustl.

Ein Wiener Schriftsteller hat vor einigen Monaten eine novellistische Charakterstudie veröffentlicht. Mit großer psychologischer Kenntniß schilderte er einen Tag aus dem Leben eines jungen Menschen, der jeden sittlichen Halt verloren hat. Solche Großstadtpflanzen gibt es viele, und zwar in allen Ständen, also auch in dem Stande, dem Lieutenant Gustl angehörte. Von dem Geiste des ehrenwerthen Korps besaß dieser Lieutenant Gustl nichts als die Empfindung, daß an der goldenen Quaste an seinem Säbel ein Ehrbegriff troddelt, den er sich nicht entreißen lassen dürfe. Sonst herrscht eine Verworrenheit, eine Begriffsverwirrung und sittliche Verwilderung in seiner Lebensanschauung, daß sogar sein

¹ University of Exeter Library (Special Collections): MS 214 Schnitzler Archive, Box 1, env. 9.

² Das im Steyrermühl-Verlag herausgegebene Blatt war 1867 als Nachfolger des »Wiener Journals« von Eduard Mayer gegründet worden. Eigentümer war bis 1872 Moritz Szeps (1835-1902), der Vater von Berta Zuckermandl-Szeps, der noch bis 1886 Herausgeber blieb, dann aber abgesetzt wurde. Szeps hatte gute (geheime) Kontakte zum Kronprinz Rudolf und sympathisierte mit dessen politischen Absichten. Das »Neue Wiener Tagblatt« war zeitweilig die auflagenstärkste Tageszeitung Wiens mit überregionaler Bedeutung, nach dem Ende der Ära Szeps gingen Auflage und Bedeutung zurück. Der Tendenz nach war das Blatt demokratisch und, wie die »Neue Freie Presse«, deutschliberal. Um die Jahrhundertwende waren Moritz Wengraf und seit 1891 (bis 1917) Wilhelm Singer Chefredakteure. Der Jung-Wiener Schriftsteller und Zeitungsmacher Hermann Bahr wurde im Oktober 1899 Redakteur beim »Neuen Wiener Tagblatt«. 1945 wurde es eingestellt.

Gottesglaube zum Fetischthum eines Negers degenerirt ist. Lieutenant Gustl provoziert einen Streit mit einem hünenhaft gebauten, gutmüthigen Bäckermeister. Als der entnervte Knirps in Montur gegen den riesenstarken Handwerker den Säbel ziehen will, zerdrückt ihm dieser die Rechte an der Säbelkoppel, überhäuft ihn mit Hohn, ist aber zuletzt so gutmüthig, ihn aus der Klemme zu lassen. Lieutenant Gustl irrt einen Tag und eine Nacht schlaflos umher. Wenn der Bäckermeister die Geschichte in dem gemeinsamen Stammcafé erzählt, ist die Lieutenantscharge zum Teufel. Tags darauf erzählt dem geknickten Gigerl in Montur der Marqueur, daß den starken Bäckermeister der Schlag getroffen habe und daß derselbe sofort todt gewesen sei. Lieutenant Gustl jauchzt auf. »Das ist der Lohn dafür, daß ich gestern in der Kirchen g'wesen bin!« In dieser Erzählung erblickte nun ein Offiziersehrenrath eine Herabwürdigung des österreichischen Offizierskorps, und da der Autor selbst Reserveoffizier und Regimentsarzt ist, erklärte man ihn als unwürdig, fernerhin die Offizierscharge zu bekleiden.

Dieses Urtheil wird nicht verfehlen, allgemeines Aufsehen wachzurufen. Man wird es schwer begreifen, wie die Schilderung eines charakterlosen Offiziers die Ehre des gesammten Offizierskorps tangiren kann. Gewiß gibt es in jedem Stande Individuen, welche demselben nicht zur Zierde gereichen. Also auch unter den Offizieren. Die leichtfertigen, frivolen Spielarten im Militärstande haben die Schriftsteller aller Nationen schon in ihren Werken geschildert. Man erinnere sich an Spielhagen, Maupassant, Zola und viele Andere. Aber als Armeetypus haben diese ihren jeweiligen traurigen Helden, mag er ein Wechselfälscher, ein Falschspieler oder ein Feigling gewesen sein, sicherlich nicht aufgefaßt, und auch Arthur Schnitzler hat es mit seinem »Lieutenant Gustl« nicht anders gethan. Daß aber die Gestalt des Lieutenant Gustl Fleisch vom Fleische und Blut vom Blute der Wiener Großstadt ist, das ist allerdings unleugbar. Es ist eine lebenswahre Gestalt, die schon unter uns so Mancher mit freiem Auge wandeln sah in der Kärntnerstraße. Aber ein Fehler ist es, dieses Konterfei als einen dem Offizierstabe angethanen Schimpf aufzufassen. Gestalten, wie der Lieutenant Gustl, kommen vor, aber sie können sich auf die Dauer nicht behaupten. Sie sind wie der Unkrautsame, den der Wind ins Blumenbeet wehte und der früher oder später entfernt wird.

Der Autor des »Lieutenant Gustl«, der auch ohne Porte=épée eine Zierde des geistigen Wieners bleiben wird, ist unserem Offizierskorps nicht im Entferntesten nahegetreten. Aber allerdings ist er mit vollem Bewußtsein der brutalen Vorschrift des Paragraph 114 des Militär=Strafgesetzes entgegengetreten, welcher jeden Offizier unter gewissen Verhältnissen zum Waffengebrauch gegen Wehrlose bei sonstigem Verlust der Charge zwingt. Diese militärische Vorschrift steht im entschiedenen Gegensatz zu der bürgerlichen Auffassung, die Denjenigen als Feigling bezeichnet, der mit der Waffe in der Faust gegen einen Unbewaffneten losgeht. Nicht der ritterlich=militärische Geist im Offizierskorps ist an den peinlichen Zusammenstößen schuld, welche in letzter Zeit immer öfter sich wiederholten, sondern lediglich jene unvernünftige Vorschrift des veralteten und verrosteten Militär=Strafverfahrens, ein Ueberbleibsel nachmärzlicher Reaktionszeit, ein würdiger Denkstein jener Kriegsmi-nister, welche Königgrätz verschuldet haben! Es ist eine verdienstvolle That, die Schnitzler wirkte, als er diesen Stein ins Rollen brachte. Gerade einen Halbidioten und »Armen im Geiste«, eine Offiziersausnahme wie Lieutenant Gustl mußte der Kritiker dieses unleidlich gewordenen Zustandes auf den Kampfplan stellen, damit Jedermann das Lächerliche der Vorschrift des Paragraph 114³ erkenne...

Lieutenant Gustl zittert vor den Folgen, wenn es bekannt würde, daß er von der Waffe keinen Gebrauch gemacht hat. Aber Tausende von gebildeten Offizieren, Zierden des Heeres, zittern gleichfalls, wenn sie sich in einer halbwegs ähnlichen, aber unverschuldeten peinlichen Situation befinden, gerade deshalb, weil sie von der Waffe Gebrauch machen müssen. Darin liegt wohl der Grund für die Empfindlichkeit des Ehrenrates in der Lieutenant Gustl=Affaire. Ein Verschulden an den Säbelaffären in Iglau, Trient, Przemysl, Rottenmann und an dem neuesten Bozener Skandal⁴ trifft erst in zweiter Reihe die darin verwickelten Offiziere. Die Hauptschuld fällt auf die Militärverwaltung und ihre Verschleppungstaktik in Sachen der Reform der Militärjustiz. In allen Fällen des letzten Jahres handelten die Offiziere, welche von der Waffe Gebrauch machten,

³ § 114 des österreichisch-ungarischen Militärstrafgesetzbuches von 1855, das am Jahrhundertende gilt, verlangt die militärische Selbsthilfe als »Ehrennotwehr«; sie muß allerdings auf der Stelle geschehen. Vgl. zum »Fall« des Leutnants Gustl das Kapitel »In Gustls Welt«. In: Arthur Schnitzler: Lieutenant Gustl. Hg. und kommentiert von Ursula Renner unter Mitarbeit von Heinrich Bosse. Frankfurt a. M. 2010, insbes. S. 134ff.

⁴ Vgl. HJb 15 (2007), S. 80ff. und passim.

in ungerechtfertigter Weise. Trotzdem hat das Kriegsministerium auch in diesem Jahre es verstanden, die so dringende Reform zu verschleppen. Die Folgen davon machen sich nun bemerklich. Das ehrenrätliche Erkenntniß gegen den Schriftsteller Dr. Arthur Schnitzler, sowie die Bozener Säbelaffaire gehören auf dieses Konto. Im Tiroler Landtag wurde in der Bozener Angelegenheit eine strenge Untersuchung von Seite des Statthalters zugesagt. Aber was nützt es, wenn man den darin verwickelten Offizier seiner Charge verlustig erklärt? Der Paragraph 114 hat das Leben einer Hydra. Wie viele Offiziere ihre Porte=épée noch seithalben verlieren werden, weil sie den Säbel gebraucht haben, und wie viele, weil sie ihn nicht gebraucht haben, neue Säbelaffairen werden immer wieder nachwachsen, so lange man nicht das Uebel an der Wurzel ausbrennt. Deshalb muß es die Pflicht unserer Volksvertreter sein, in allen Körperschaften eine Bewegung zu entfachen, die die Reform der militärischen Gesetzgebung erzwingt, die den Säbelaffairen und dem Offiziersfaustrechte des § 114 ein Ende macht, das die vom modernen Geiste erfüllten Offiziere unseres Volksheeres wider ihr besseres Selbst nöthigt, sich in gewissen Situationen zu benehmen wie mittelalterliche Landsknechtsführer.